

**1779. Armenwesen, Beschwerde.** In Sachen der Witwe Luise Müller geborene Sigrist, geboren 1866, von Raat-Stadel, wohnhaft in Kempten-Wetzikon, gegen den Bezirksrat Dielsdorf betreffend Versorgung der Kinder Müller,  
hat sich ergeben:

A. Die Familie Müller - Sigrist muß seit vielen Jahren von der heimatlichen Armenpflege regelmäßig und namhaft unterstützt werden. Unterm 17. Dezember 1907 beschloß die Armenpflege Stadel, die Familie heimzurufen. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Müller an den Bezirksrat Dielsdorf, wurde abschlägig beschieden und wandte sich deshalb an den Regierungsrat. Während die Beschwerde dort pendent war, zog die Armenpflege Stadel nach Rücksprache ihres Präsidenten mit den Eheleuten Müller und mit Herrn Pfarrer Flury in Wetzikon ihren Beschluß in Wiedererwägung. Der Familie Müller wurde auf Zusehen hin und unter Kontrolle das Verbleiben in Wetzikon gestattet. Die Beschwerde war damit gegenstandslos geworden.

Am 3. März 1908 starb Müller. Seine Familie, bestehend aus der Frau und den acht Kindern: Johannes, geboren 1894, Johanna Luise, geboren 1895, Frieda, geboren 1898, Ernst, geboren 1899, Marta, geboren 1900, Lydia, geboren 1904, Werner, geboren 1906, Walter, geboren 1906, kam dadurch in den Zustand völliger Hilfsbedürftigkeit. Außer der Armenpflege mußten sich nun die Vormundschaftsbehörden ihrer annehmen. Es wurde den Kindern ein Vormund bestellt in der Person des Herrn Armengutsverwalter Albrecht in Stadel. Im Einverständnis mit diesem und dem Gemeinderat Stadel als Waisenbehörde beschloß die Armenpflege mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, es seien die Kinder Johanna Luise, Frieda, Ernst, Marta und Lydia in der Heimatgemeinde zu versorgen unter Belassung der drei übrigen Kinder bei der Mutter.

B. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich Frau Müller und verlangte, daß sie mit sämtlichen Kindern in Kempten belassen werde. Sie erziehe ihre Kinder gut; es sei somit kein Grund vorhanden, sie ihr wegzunehmen und sie damit ihrer Stütze für das Alter zu berauben. In Stadel werden die Kinder für die Landwirtschaft erzogen, davon hätten sie später keinen Nutzen.

Der Gemeinderat Stadel äußerte sich in ablehnendem Sinne zu der Beschwerde: Es habe sich in den letzten Jahren gezeigt, daß es den Kindern Müller zu Hause sowohl an richtiger körperlicher Pflege wie auch an guter moralischer Erziehung mangle; statt zur Arbeit werden sie zum Bettel angehalten. Die Armenpflege Stadel habe deshalb schon früher, allerdings ohne Erfolg, den Versuch gemacht, die Kinder dem Einflusse der Eltern zu entziehen. Frau Müller sei nicht imstande, ihre acht Kinder in der nötigen Zucht und Ordnung zu halten; sie habe ein unverschämtes Maul und sei nichts weniger als wahrheitsliebend. Sie dürfe sich füglich damit zufrieden geben, wenn die Armenpflege ihr die beiden jüngsten Kinder und den bald erwerbsfähig werdenden Knaben Johannes auf Zusehen hin belassen wolle. Für gute Kostorte habe die Armenpflege bereits gesorgt. Die getroffenen Maßnahmen seien im Interesse der Kinder selber gutzuheißen.

Der Bezirksrat wies mit Beschluß vom 21. Juli 1908 die Beschwerde als unbegründet ab, aus folgenden Erwägungen: Aus den früher ergangenen Akten wie aus der Vernehmlassung des Gemeinderates Stadel ergebe sich, daß die Beschwerdeführerin nicht diejenigen Eigenschaften und Kräfte besitze, die nötig seien, acht unerzogene Kinder in gehöriger Zucht und Ordnung zu halten, ihnen also eine gute Erziehung zuteil werden zu lassen. So sehr der Beschwerdeführerin alle und jede Betätigung auf landwirtschaftlichem Gebiete verhaßt und zuwider sei, so möge es doch nur im Interesse und Nutzen der Kinder liegen, wenn sie in der Ferienzeit oder auch nach der Schulzeit, statt auf der faulen Haut zu liegen oder dem Bettel nachzugehen, an den ihnen von der Armenpflege angewiesenen Kostorten noch etwas von der Führung eines einfachen bürgerlichen Haushaltes und vorkommender landwirtschaftlicher Arbeit kennen lernen, auch für den Fall, daß sie später als Fabrikarbeiter sich ausschließlich der Industrie zuwenden sollten.

C. 1. Gegen diesen Beschluß rekuriert Frau Müller an den Regierungsrat mit Eingabe vom 23. Juli 1908. Sie führt im wesentlichen aus: Man werfe ihr Frechheit und Mangel an Wahrheitsliebe vor, weil sie sich gegen Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit wehre und andern die Wahrheit aufdecke. Sie verlange, daß Armenpflege und Gemeinderat Stadel ihre Behauptungen beweisen. Sie sei nicht liederlich, nicht trunksüchtig, nicht verschwenderisch, nicht unsittlich. Es sei nicht wahr, daß die Armenpflege Stadel die vollständige Ernährerin der Familie sei. Sie bezahle nur einen Teil des Bedarfes; das andere werde aber absolut nicht durch Bettel aufgebracht. Sie bestreite, daß ihr die Landwirtschaft verhaßt sei. Sie habe nur deswegen eine Abneigung dagegen, weil die landwirtschaftliche Arbeit schlecht bezahlt sei, speziell in Stadel, wo gar nichts bezahlt werde. Auch bei ihr haben die Kinder keine Zeit zum auf der faulen Haut liegen, auf der Straße herumlungern und betteln. Sie beschäftige sie stets, sei es im Garten, sei es im Haushalt. Sie besitze große Geschicklichkeit im Stricken, Nähen und Flickern, welche den Stadler Weibern größtenteils abgehe. Der Präsident der Armenpflege Stadel, Dr. med. Hauser, sei unmittelbar schuld daran, daß ihr Mann so früh habe sterben müssen. Er habe sich am 13. Februar 1908 anlässlich eines Besuches in Kempten unverschämt benommen, indem er in rücksichtsloser Weise die ganze Wohnung durchsuchte und habe schließlich dem Vater Müller erklärt, die ganze Familie müsse nach Stadel übersiedeln. Als man ihm den Mietvertrag vorwies, habe er zwar dieses Begehren wieder zurückgezogen, habe aber dann die Familie schmähslich beschimpft und verhöhnt. Das habe den herzkranken Mann derart in Wut und Aufregung versetzt, daß er gleichen Abends bettlägerig geworden und ohne wieder aufzustehen, in der Folge dann gestorben sei. Das erfordere als fahrlässige Tötung Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz. Es sollte ein Exempel statuiert werden auch für andere Armenpflegen, welche die Gewohnheit haben, ihre Almosengünstigen geflissentlich zu „erdünnern“. Die Beschwerdeführerin beharre darauf, daß die Kinder in ihrer Obhut bleiben im Interesse einer sittlichen und religiösen Erziehung. Sie in Stadel an einem Orte unterzubringen, wo kein Alkohol ge-

trunken, und wo nicht unsittlich, unchristlich und gotteslästerlich geschwätzt werde, sei rein unmöglich.

2. Der Gemeinderat Stadel äußert sich zu der Beschwerde wie folgt: Das Rekursschreiben sei in einem so frechen, gemeinen Ton gegen die Behörden und die Bevölkerung von Stadel gehalten, daß man sich fragen müsse, ob die Oberbehörden solche Schreiben nicht zurückweisen sollten. Die Schilderung, welche die Rekurrentin von ihrer musterhaften Hausordnung und Kindererziehung gebe, sei genugsam durch Augenschein verschiedener Mitglieder der Armenpflege widerlegt, ebenso durch eine Zuschrift des Gemeinderates Wetzikon vom 23. Juli 1908. In dieser wird der Gemeinderat Stadel ersucht, für die Unterbringung sämtlicher Kinder Müller in der Heimatgemeinde besorgt zu sein. Frau Müller scheine sich allerdings mit ihren Kindern unter Verwendung des Kostgeldes der Heimatgemeinde und dessen, was sie sonst noch erhalte, durchschlagen zu wollen. Es ergebe sich aber, daß sie tatsächlich nicht in der Lage und auch nicht fähig sei, in richtiger Weise für ihre Kinder zu sorgen und daß diese in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur körperlichen, sondern auch geistigen Schaden leiden. Die Kinder gehorchen der Mutter nur so weit sie wollen; sie werden zügellos und frech, und es sei zu befürchten, daß sie der Heimatgemeinde später zur noch größeren Last fallen, falls diese nicht für eine bessere Erziehung Sorge. Auch die Lehrerschaft beklage sich über die Kinder, besonders aber darüber, daß von seiten der Mutter in erzieherischer Hinsicht rein nichts geleistet werde. Wie es mit der Ordnung in diesem Haushalt bestellt sei, ergebe sich ferner aus einem Briefe von dem früheren Hausmeister der Familie, Herrn Gemeindeschreiber Köng in Hinwil, vom 4. September 1907, welcher u. a. lautet: „Eine Ordnung haben sie uns hinterlassen, wie wenn Schweine darin gehaust hätten, und ist die Stubentüre total demoliert, so daß wir große Kosten hatten, bis alles wieder in Ordnung gestellt war.“ — Die Schaudergeschichten von dem Auftreten des Herrn Dr. Hauser anlässlich seines Besuches seien ebenso unwahr wie alles andere. Beide Eheleute seien ihm frech begegnet. Der Mann habe ihn tätlich angreifen wollen, habe mit Selbstmord, die Frau mit Hausanzünden gedroht. Selbstverständlich habe Herr Dr. Hauser demgegenüber auch ein ernstes Wort geredet. Die persönlichen Angriffe gegen Herrn Dr. Hauser, als habe dieser den Tod Müller's herbeigeführt, seien derart niederträchtig und frevelhaft, daß die disziplinarische Bestrafung der Frau für solch freches und verleumderisches Auftreten verlangt werden müsse. Zur Sache werde auf das Zeugnis des Herrn Dr. med. Hs. Hägi in Wetzikon vom 11. August 1908 verwiesen; dieses lautet: „Tit. Armenpflege Stadel. In höflicher Beantwortung Ihrer geehrten Anfrage vom 8. August 1908 erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihren Gemeindebürger Müller, in Kempten, erstmals im Januar (d. h. schon vom Dezember an) an Gelenkschmerzen und Lungenkatarrh behandelte und schon damals dessen große Schwäche, d. h. schlechtes Allgemeinbefinden konstatierte. Am 15. Februar a. c. trat Müller neuerdings in meine Behandlung unter den Erscheinungen einer schleichenden katarrhalischen Lungenentzündung, die zu raschem Kräftezerfall führte, so daß unter den Erscheinungen von Herzschwäche am 3. März der Tod eintrat. Von vorausgegangenem Ärger oder speziellen Aufregungen ist damals mir nichts mitgeteilt worden und halte ich, der Natur der Krankheit nach zu schließen, es auch für ausgeschlossen, daß solche zufällige Einflüsse auf das Leiden wesentlich eingewirkt haben.“ Frau Müller befinde sich also nicht in gutem Glauben, sondern lüge, wenn sie den Tod auf eine durch Herrn Dr. Hauser hervorgerufene Aufregung zurückführe. Sie hätte es damals dem behandelnden Arzte sicher nicht verschwiegen, wenn eine solche Aufregung stattgefunden hätte. Es sei unmöglich, mit der Beschwerdeführerin irgendwie vernünftig zu verkehren und es sei nunmehr satksam erwiesen, daß eine solche verlogene Person zur richtigen Erziehung ihrer Kinder ganz und gar nicht fähig sei. Es werde beantragt, die Beschwerde abzuweisen und also die Verfügung auf Wegnahme und anderweitige Versorgung der Kinder gutzuheißeln.

3. Der Bezirksrat Dielsdorf schließt sich in seiner Vernehmlassung vom 9. September 1908 diesem Antrage in dem Sinne an, daß die gänzliche Auflösung der Familie im Hinblick auf die Aktenlage gerechtfertigt erscheine. Der Frau Müller gehen entschieden die nötigen Eigenschaften ab, um ihre Kinder richtig zu erziehen, das ergebe sich aus den Berichten der Armenpflege und des Gemeinderates und auch

aus dem Tenor der Rekursschrift selbst, durch den sich die Rekurrentin nichts weniger als in ein günstiges Licht stelle.

D. Die von der Direktion des Armenwesens am Wohnort der Familie weiterhin gemachten Erhebungen ergaben folgendes Resultat: Die Verhältnisse haben sich seit dem Tode des Vaters Müller, der trotz seines unselbständigen Charakters einen guten Einfluß sowohl auf die Kinder wie auf die Frau ausgeübt habe, wesentlich verschlimmert, besonders hinsichtlich der Kindererziehung. Frau Müller sei im Verkehr mit den Kindern grob, unflätig und unverständlich. Die Mutterliebe sei bei ihr mit viel Trotz und selbstsüchtigen Motiven gepaart. Um den Fortbestand des eigenen Haushalts zu trotzen, lasse sie die Kinder Mangel leiden. Ein Knabe, der dieses Frühjahr ins Krankenhaus kam, habe sich in ganz vernachlässigtem Zustande befunden, und die erwachsenen Patienten, die mit ihm das Zimmer teilten, haben sich mit Unwillen über die schlechte Erziehung des Knaben geäußert. Von der Lehrerschaft werde geklagt über die Kinder, daß sich die Mutter nichts um sie kümmerge, und alle Reklamationen seien nutzlos. Die Haushaltungsführung der Frau sei eine flüchtige, unordentliche; es komme oft vor, daß die Frau bis um 8 Uhr im Bette liege, so daß die Kinder ohne warmes Morgenessen in die Schule gehen müßten.

Es fällt in Betracht:

1. Nach dem vorstehenden darf als erwiesen betrachtet werden, daß die Beschwerdeführerin die Fähigkeit zur geordneten Führung eines so großen Haushalts nicht besitzt, und daß ihr ferner Charaktereigenschaften anhaften, welche sie zur Erzieherin ganz ungeeignet erscheinen lassen. Die maßlose Heftigkeit, die in ihrer zügellosen Redeweise zum Ausdruck kommt und durch welche sie sich zu ganz unsinnigen verleumderischen Behauptungen und Anschuldigungen hinreißen läßt, führt auch zu einer unvernünftigen Behandlung der Kinder, und muß im ferneren zur Folge haben, daß die Kinder, indem sie sich das Gebahren der Mutter zum Beispiel nehmen, in ihrem späteren Fortkommen dadurch ernstlich benachteiligt sind.

Wenn Frau Müller behauptet, die Kinder genießen bei ihr eine gute Erziehung, während im Gegenteil festgestellt ist, daß eine weitgehende Vernachlässigung und Verwahrlosung bereits besteht, so ist anzunehmen, daß die Frau absichtlich eine falsche Darstellung der Verhältnisse gibt, oder aber, daß ihr eben die nötige Einsicht und das Verständnis für die Erfordernisse einer richtigen Erziehung abgehen. Beides spricht zu ihren Ungunsten.

So wie die Dinge liegen, haben die heimatlichen Armen- und Vormundschaftsbehörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht einzuschreiten, bevor die Kinder völlig verwildert oder verkümmert sind. Die Bewahrung der Kinder vor diesem Schicksal liegt schließlich auch im Interesse der sich dagegen sträubenden Mutter; denn schlecht erzogene oder schwächliche Kinder werden ihr keine Stütze im Alter sein.

Die Einwendungen, die dagegen erhoben werden, daß die Kinder auf dem Lande versorgt werden sollen, entbehren jedes triftigen Grundes. Die Lohnfrage fällt für Schulkinder außer Betracht. Die spätere Berufsbildung aber wird von den Fähigkeiten der einzelnen abhängen. Jetzt ist darüber noch nicht zu entscheiden. Daß die Kinder bei rechtschaffenen Leuten untergebracht werden, liegt in der Pflicht und im Interesse der Gemeinde Stadel.

2. Da der Grund für die Versorgung der Kinder hauptsächlich in dem Mangel ausreichender Familienpflege und -Erziehung zu suchen ist, und also für alle Kinder in gleicher Weise gilt, so muß auch dem Antrage der Vorinstanz auf Versorgung sämtlicher Kinder zugestimmt werden. Dabei soll es immerhin der Armenpflege unbenommen sein, der Beschwerdeführerin im Laufe der Zeit das eine oder andere Kind wieder in eigene Pflege zu übergeben, wenn dies nach den dazumaligen Verhältnissen zulässig erscheint.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschwerde der Frau Müller-Sigrist wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

II. Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Armenpflege und den Gemeinderat Stadel, an den Bezirksrat Dielsdorf und an die Direktion des Armenwesens.